

PRÄMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023) und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 23.05.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Weidekamp " der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf,, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der 2. vereinfachten Änderung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Schrammbord

Fahrbahn

Gehweg

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Parkfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Verkehrsgrün) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

B. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

z.B. 429 Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Weidekamp", der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf

- Bauamt -

Begründung

Der am 30.06.1993 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 6 "Weidekamp" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, setzt im östlichen Planbereich eine ca. 15 m breite Aufweitung des "Hirte-Böcking-Weges", Flur 19, Flurstück 462 (tlw.), in der Form fest, daß zwischen den beiden hier 3,50 breiten Fahrspuren 4 Stellplätze mit Verkehrsgrün anzulegen sind.

Aus topographischen Gründen - durch neue Wohngebäude entstandene Böschungsflächen - ist diese Maßnahme jedoch nur mit erheblichen Mehrkosten auszuführen, da auf einer Länge von ca. 30 m eine Stützmauer errichtet werden müßte.

Zur Vermeidung der Mehrkosten wird eine Reduzierung der Verkehrsfläche im Aufweitungsbereich um ca. 80 m² erforderlich.

Die Stellplätze und Anpflanzungsflächen werden geringfügig verschoben, entsprechen jedoch in Anzahl und Größe den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes.

Die Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB zu.

Gemarkung Wilgersdorf, Flur 19 Flurstücke	Eigentümer	Unterschrift	Datum
462	Gemeinde Wilnsdorf Marktplatz 1 57234 Wilnsdorf	gez. Schmidt (Schmidt) Gemeindedirektor	03.04.1995
	L.S.	gez. Droege (Droege) 1. Beigeordneter	